

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Neue Friedhofsgesetzgebung: Friedhofreglement vom 13. August 1998 der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5); Totalrevision, und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren); Teilrevision

1. Worum es geht

Am 25. März 2021 hat der Stadtrat das Postulat der Fraktion GLP/JGLP (Peter Ammann, GLP): «Mensch mit Tier» erheblich erklärt und die Stellungnahme des Gemeinderats gleichzeitig als Prüfbericht entgegengenommen (SRB 2021-117). Das Postulat fordert den Gemeinderat auf, zu prüfen, ob und inwiefern Mensch-mit-Tier-Bestattungen möglich sind. Der Gemeinderat zeigte sich in seiner schriftlichen Antwort vom 16. Oktober 2019 bereit, Mensch-mit-Tier-Bestattungen als alternative Beisetzungsform grundsätzlich zulassen zu wollen und die dafür notwendigen Rechtsänderungen in die Wege zu leiten (2019.SR.000189).

Im Rahmen des entsprechenden Rechtssetzungsprojekts hat sich jedoch gezeigt, dass die Friedhofsgesetzgebung in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und der geltenden Praxis entspricht und teilweise auf veralteten Rechtsgrundlagen basiert (siehe Kap. 3). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Erlassdatum des Friedhofreglements (1998), den langen Zeitraum seit der letzten Revision (Stand 1. Juli 2013) und die überschaubare Länge (17 Artikel) sowie den relativ umfassenden Änderungsbedarf (es müsste fast die Hälfte der Bestimmungen angepasst werden), hat der Gemeinderat entschieden, die Friedhofsgesetzgebung (Reglement und Verordnung) einer Totalrevision zu unterziehen.

Mit dem vorliegenden Geschäft unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat das totalrevidierte Friedhofreglement sowie das darauf abgestimmte, teilrevidierte Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren) zum Beschluss.

Im Anschluss daran sollen verschiedene Verordnungen revidiert und gleichzeitig mit dem neuen Reglement in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung vom 21. Juni 2000 zum Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV; SSSB 556.51) soll totalrevidiert werden. Zudem sind einzelne, indirekte Anpassungen folgender Verordnungen nötig: Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12), Verordnung vom 25. Mai 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11), Verordnung vom 15. Februar 2023 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61) und Verordnung vom 2. Februar über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen in der Stadt Bern (PDS V; SSSB 152.051). Die Grabmalverordnung soll zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden.

Zur Revision des Friedhofsreglements, des Gebührenreglements und der Friedhofsverordnung fand eine öffentliche Vernehmlassung statt. Die Rückmeldungen sind in die Vorlage eingeflossen (siehe Kap. 12).

2. Ausgangslage

Friedhöfe dienen primär der Totenruhe. Die historischen Anlagen mit ihrem grossen Baumbestand, mit ihren Alleen, Wiesen und Sitzgelegenheiten vermitteln Ruhe und kommen dem Bedürfnis der Trauernden nach Einkehr entgegen. Im Sinne der kulturellen Wertschätzung stellen sie aber auch für die breite Öffentlichkeit eine Grünanlage mit grosser Artenvielfalt dar und werden zur Naherholung genutzt. Die Friedhofsanlagen bieten vielen Vogelarten, Kleinlebewesen und Fledermäusen, aber auch einigen seltenen Wildpflanzen einen geeigneten Lebensraum. Im Laufe der Jahre wurden die drei städtischen Friedhöfe (der Bremgartenfriedhof [rund 15 Hektar], der Schosshaldenfriedhof [rund 16 Hektar] und der Friedhof Bümpliz [ca. 7 Hektar], ausmachend insgesamt eine Fläche von rund 38 Hektar) mit rund 8000 aktiven Grabstätten laufend mit neuen Grabarten den heutigen Bedürfnissen angepasst. So entstand beispielsweise im Mai 1999 das Grabfeld für zu früh geborene Kinder, im November 1999 konnte der Bereich für muslimische Grabstätten und im September 2018 das buddhistische Grabfeld eröffnet werden. Im November 2003 wurde das Gemeinschaftsgrab für Särge eröffnet und im Frühjahr 2025 das alevitische Grabfeld auf dem Bremgartenfriedhof.

3. Revisionsbedarf

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den geltenden Regelungen im Bereich Friedhof hat gezeigt, dass das Friedhofreglement teilweise auf veralteten Rechtsgrundlagen basiert. Zudem wurde in der Zwischenzeit die eng mit der Friedhofgesetzgebung verknüpfte kommunale Bestattungsgesetzgebung per 1. Juli 2022 totalrevidiert (vgl. Reglement vom 27. Januar 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern [Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1] und Verordnung vom 25. Mai 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern [Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11]), was teilweise zu Widersprüchen führt. Schliesslich haben seit dem Erlass des Friedhofreglements und der Friedhofverordnung teilweise auch stadtintern die Zuständigkeiten geändert, beispielsweise hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden. Die Totalrevision der Friedhofgesetzgebung erlaubt es, das Friedhofreglement an diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und geänderten Zuständigkeiten anzupassen.

Seit dem Erlass der geltenden Friedhofgesetzgebung haben sich auch die gesellschaftlichen Bedürfnisse im Friedhofwesen stark verändert. Die Zahl der traditionellen Erdbestattungen nimmt kontinuierlich ab. Ihr Anteil lag im Jahr 2024 noch bei 16.3 Prozent. Auch die Nachfrage nach einer Beisetzung im Urnenreihengrab ist stark rückläufig. Zunehmend werden naturnahe Beisetzungsformen gewünscht, bei denen sich Aufwand und Kosten für den Unterhalt durch die Angehörigen in Grenzen halten. Stark nachgefragt werden etwa Urnenbeisetzungen in Themengräbern oder im Gemeinschaftsgrab. Auch der Wunsch nach einer individuellen Verlängerung der Vergabedauer nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruhe wird immer wieder geäussert. Eine Verlängerung ist nach dem geltenden Recht (Art. 11 Abs. 2 FHR) jedoch nur bei Familiengräbern und bei entsprechenden Grabstätten der besonderen Abteilungen möglich. Schliesslich besteht auch eine hohe Nachfrage nach einer nachträglichen Urnenbeisetzung im Grab eines engen Familienangehörigen. Diesem Wunsch wird wenn möglich schon heute entsprochen, obwohl nachträgliche Urnenbeisetzungen gemäss Artikel 9 FHR nur in bestehenden

Erdbestattungsgräbern (Sarg) gestattet wären. Im Rahmen der Totalrevision soll die Friedhofsgesetzgebung an die veränderten Bedürfnisse und Wertvorstellungen und an die aktuelle Praxis angepasst werden.

Das überarbeitete Reglement orientiert sich sowohl in Bezug auf den Regelungsgegenstand als auch die Regelungsdichte weitgehend am heutigen Friedhofreglement. Die Totalrevision bewirkt daher keine grundlegenden Veränderungen des Friedhofwesens, bildet jedoch die heutigen Bedürfnisse und die Praxis besser ab. Auf Reglementstufe sollen weiterhin nur die wichtigsten Grundsätze festgelegt und auf pauschale Verbote und Einschränkungen verzichtet werden. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sollen sich auch in Zukunft, wenn immer möglich, nach den Wünschen der verstorbenen Person und deren Angehörigen richten, vorausgesetzt die Pietät bleibt gewahrt und die Totenruhe wird nicht gestört.

Die Systematik des neuen Reglements soll intuitiv sein und dem zeitlichen Ablauf entlang einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung folgen (von der Grabzuteilung bis zur Grabaufhebung). Dies mit dem Ziel, dass sich Bürger*innen sowie Bestattungsunternehmen in einer angemessenen Zeit ein Bild von den für das Friedhofwesen geltenden Regelungen machen können und die Normen leicht auffindbar und verständlich sind. Zu diesem Zweck sollen auch gewisse materielle Regelungsgegenstände aus dem Gebührenreglement in das neue Friedhofreglement oder in die neue Friedhofverordnung verschoben werden. Zudem ist vorgesehen, die verschiedenen Bestattungs- und Beisetzungsform inkl. der dazugehörigen Vorschriften und Optionen auf Stufe Verordnung in einem Anhang übersichtlich darzustellen.

Die Totalrevision des Friedhofreglements und der Friedhofverordnung soll auch in Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren) des Gebührenreglements nachvollzogen werden. Bei dieser Gelegenheit sollen die Gebühren im Friedhofwesen übersichtlicher gegliedert und die materiellen Ausführungen stark reduziert bzw. ins Friedhofreglement oder in die Friedhofverordnung überführt werden.

4. Regelungsspielraum

Gemäss Artikel 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) hat jede verstorbene Person im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis. Von Bundesrechts wegen haben also alle Verstorbenen ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Religion grundsätzlich das Recht, auf einem öffentlichen Friedhof beigesetzt zu werden. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, die entsprechenden Infrastrukturen und Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) sind die Gemeinden für die Regelung des Bestattungs- und Friedhofwesens zuständig. Dies unter Vorbehalt der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen [Bestattungsverordnung; BestV, BSG 811.811]) sowie der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2). Das übergeordnete Recht legt indessen nur die Eckwerte des Friedhofwesens fest, wie namentlich die zulässigen Bestattungsarten (Erdbestattung oder Feuerbestattung/Kremation), den Ort der Bestattung (Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen), den Zeitpunkt der Bestattung (frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt), die Tiefe der Erdbestattungsgräber (für

Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 1,5 Meter, für Kinder bis 12 Jahre 1.0 Meter), das Sarg- und Urnenmaterial (umweltverträgliches Material, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert), die Mindestgrabesruhe (20 Jahre) sowie die Exhumierung (vgl. dazu die kantonale Bestattungsverordnung). Die Meldepflichten im Zusammenhang mit einem Todesfall sind in Artikel 34 ff. der Zivilstandsverordnung geregelt. Im Übrigen kommt den Gemeinden bei der Regelung des Bestattungs- und Friedhofwesens ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu.

5. Was ändert sich?

5.1 Friedhofsreglement

Das Friedhofsreglement wurde namentlich in folgenden Punkten materiell überarbeitet:

- *Anpassungen an die revidierte Bestattungsgesetzgebung:* Per 1. Juli 2022 wurde die total-revidierte städtische Bestattungsgesetzgebung in Kraft gesetzt. Mit der vorgelegten Revision sollen Widersprüche beseitigt werden, die sich aus der Revision des Bestattungsrechts ergeben haben.
- *Anpassungen an die bestehende Praxis:* Verschiedene Regelungen im FHR entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten und sollen deshalb an die aktuelle Praxis angepasst werden. So soll die Ruhe- bzw. Vergabedauer eines Grabes auf Gesuch hin bei allen Grabarten – ausser bei Reihengräbern und Gemeinschaftsgräbern – verlängert werden können, soweit die Platzverhältnisse dies zulassen (Art. 10 Abs. 4 nFHR). Ebenfalls sollen nachträgliche Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber grundsätzlich zulässig sein (Art. 4 Abs. 3 nFHR). Dazu soll der Gemeinderat die Einzelheiten festlegen. Auch sollen Grabaufhebungen nicht mehr nur abteilungsweise erfolgen können, sondern auch individuell, d.h. Grab für Grab (Art. 11 nFHR).
- *Untergeordnete Bestimmungen auf Verordnungsstufe:* Das aktuelle Friedhofsreglement enthält Bestimmungen, welche eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese sollen neu in die Friedhofsverordnung verschoben werden. Dazu zählen etwa das Verbot des Verstreuens von Asche, die Regelung zu den Öffnungszeiten sowie das Fahrverbot.
- *Grabkategorien, -arten und -felder:* Die im geltenden Friedhofreglement aufgeführten Grabarten bzw. «Abteilungen» entsprechen nicht mehr vollumfänglich den aktuellen Gegebenheiten und lassen neue Bestattungsformen nur beschränkt zu. Das Grab-Angebot soll sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Verstorbenen und deren Angehörigen orientieren und nicht an einem gesetzlichen Rahmen. Aus diesem Grund sollen inskünftig auf Reglementstufe nur noch die vier Hauptgrabkategorien (Reihengräber, Wahlgräber in freier Anordnung und vorbereitet, Kindergräber und Gemeinschaftsgräber) erwähnt werden (Art. 4 nFHR). Die Kompetenz zur Festlegung der konkreten Grabarten und der Grabfelder mit besonderen Vorschriften (z.B. Grabfeld Mensch mit Tier, Muslimisches Grabfeld, Buddhistisches Grabfeld) soll sodann an den Gemeinderat delegiert werden. Dies erlaubt es, schneller auf neue Bedürfnisse einzugehen.

- *Anpassung der Definition der Kinder (Altersgrenze):* Gemäss dem bisherigen Friedhofsreglement werden Kinder bis 14 Jahre in den speziellen Abteilungen für Kindergräber beige-
setzt. Neu soll die Altersgrenze bei 18 Jahren festgesetzt werden. Bis zu diesem Alter sollen
auch keine Grabplatzgebühren und keine Beisetzungsgebühren anfallen.
- *Neuerungen bei Familiengräbern und Themengräbern:* Die Grabart «Familiengräber» wird
umbenannt in «Familien- und Verbundenheitsgräber». Der neue Name soll die Offenheit
gegenüber unterschiedlichsten Formen des Zusammenlebens zum Ausdruck bringen. Fa-
miliengräber können aktuell nur für eine Dauer von 40 Jahren vergeben werden. Neu soll
die Möglichkeit bestehen, zwischen einer Vergabedauer von 20 oder 40 Jahren zu wählen.
Zudem sollen neu bei den Themengräbern auch Doppelgräber möglich sein. Die Gebühr für
ein Doppelgrab liegt dabei etwas tiefer als die Gebühr für zwei Einzelgräber.
- *Neue Grundsätze betreffend Gebühren:* Die Gebührenpflicht richtet sich grundsätzlich wie
bisher nach dem städtischen Gebührenreglement. Neu soll aber im Friedhofsreglement fest-
gehalten werden, dass in gewissen Bereichen die Gebühren anteilmässig geschuldet sind
(Art. 12 Abs. 2 nFHR) und bei einem nachträglichen Verzicht auf die Ausübung eines Rechts
kein Rückerstattungsanspruch besteht (Art. 12 Abs. 3 nFHR). Letzteres ist wichtig, weil im
Friedhofswesen die Gebühren praxisgemäss im Vorfeld bezahlt werden. Zu den geplanten
Anpassungen der Gebührenhöhe siehe Kap. 5.3.
- *Zugriff Gemeinderegistersysteme-Plattform:* Zur Ermittlung der Angehörigen respektive der
Grabhaltenden sollen die Mitarbeitenden der Friedhofverwaltung im Abrufverfahren auf die
Gemeinderegistersysteme-Plattform zugreifen können. Besonders schützenswerte Perso-
nendaten sind nicht betroffen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wird mit Artikel 14
nFHR geschaffen.

Schliesslich wurde das Friedhofsreglement auch in redaktioneller Hinsicht und in Bezug auf die
Systematik überarbeitet und an das übergeordnete Recht angepasst, Bestimmungen wurden
wo sinnvoll ergänzt oder präzisiert und unnötige Bestimmungen gestrichen.

5.2 Ausblick auf die neue Friedhofsverordnung

Um eine stufengerechte Rechtsetzung zu ermöglichen, sollen verschiedene Konkretisierungen,
die bisher bereits auf Reglementsstufe vorgenommen wurden, neu erst auf Verordnungsstufe
erfolgen. Dies gilt namentlich bezüglich der möglichen Grabarten und -felder und deren kon-
kreter Ausgestaltung. Damit sich der Stadtrat ein Gesamtbild machen kann, werden die auf
Verordnungsstufe vorgesehenen Grabarten und -felder und die jeweils für diese Gräber gelten-
den Regelungen im Folgenden kurz erläutert. Damit sich in Zukunft auch die Bevölkerung
schnell ein Bild der angebotenen Bestattungs- und Beisetzungsarten machen kann, sollen diese
Informationen in der Verordnung in Tabellenform zusammengefasst werden.

Reihengräber:

Sargreihengräber: Bei den Sargreihengräbern handelt es sich um eine traditionelle Bestat-
tungsart, bei der durch die Anordnung Grab an Grab die bekannten Gräberreihen entstehen.
Die Gräber werden in der Reihenfolge der Beisetzung zugeteilt. Sie können nicht verlängert
werden. Alle Sargreihengräber weisen eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche auf
und können mit einem individuellen Grabmal geschmückt werden. Bei den Sargreihengrä-
bern sind folgende Grabfelder mit besonderen Vorschriften vorgesehen:

- Muslimisches Grabfeld (bestehend): Das Grabfeld für Personen muslimischen Glaubens aller Nationalitäten kennzeichnet sich dadurch, dass die einzelnen Gräber nach Mekka ausgerichtet sind. Auf dem Grabfeld für Muslime dürfen keine Urnen und keine Asche beigesetzt werden.
- Buddhistisches Grabfeld (bestehend): Das Grabfeld für Personen buddhistischen Glaubens aller Nationalitäten kennzeichnet sich dadurch, dass die Gräber unter Berücksichtigung wichtiger buddhistischer Symbole angeordnet sind.
- Alevitisches Grabfeld (bestehend): Dieses Grabfeld kennzeichnet sich durch eine Ausrichtung zur mittleren Sonnenaufgangsrichtung.
- Diakonissengräber (bestehend): In diesem Grabfeld werden seit 1929 die verstorbenen Diakonissen (eine Gemeinschaft innerhalb der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn) bestattet. Ihre Grabstätten spiegeln die Philosophie des Ordens wider, wonach alle Schwestern gleichbedeutend sind.
- Grabfeld Mensch mit Tier (geplant): Im Grabfeld Mensch mit Tier ist die nachträgliche oder gleichzeitige Bestattung von Tierurnen erlaubt.

Urnenreihengräber: Bei den Urnenreihengräber wird die Urne in der Erde beigesetzt. Die Zuteilung erfolgt wie bei den Sargreihengräbern in der Reihenfolge der Beisetzung. Sie können nicht verlängert werden. Urnenreihengräber weisen eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche auf und können mit einem individuellen Grabmal geschmückt werden.

Wahlgräber:

Wahlgräber in freier Anordnung: Wahlgräber in freier Anordnung kennzeichnen sich dadurch, dass das Grab im Rahmen der ausgesteckten (aber noch nicht vorbereiteten) Grabplätze frei gewählt werden kann. Wahlgräber in freier Anordnung weisen eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche auf und können mit einem individuellen Grabmal geschmückt werden. Sie sind verlängerbar. Es werden unterschieden:

- Urnenhaingräber (bestehend): Bei den Urnenhaingräbern wird die Urne in der Erde beigesetzt. Das einzelne Grab ist in ein locker belegtes Grabfeld eingebettet. Die Grabstelle kann innerhalb der ausgesteckten Grabplätze frei gewählt werden und zeichnet sich durch Freiraum auf allen Seiten aus.
- Familien- und Verbundenheitsgräber (bestehend): Das Familien- und Verbundenheitsgrab bietet die Möglichkeit, über das Leben hinaus vereint zu bleiben. Die Grabstelle ist auf dem Grabfeld innerhalb der ausgesteckten Grabplätze frei wählbar. Es kann für 20 oder 40 Jahre vergeben und gegen Gebühr vorreserviert werden. Es ist sowohl die Belegung mit Särgen als auch Urnen möglich.

Wahlgräber vorbereitet: Bei dieser Grabart besteht die Möglichkeit, aus verschiedenen bereits vorbereiteten Grabstätten auszuwählen. Es besteht anders als bei den Wahlgräbern in freier Anordnung keine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche. Alle «Wahlgräber vorbereitet» sind verlängerbar. Bei den «Wahlgräbern vorbereitet» wird zwischen Urnenthemengräbern und Urnennischen unterschieden:

- Urnenthemengräber (bestehend): Bei den Urnenthemengräbern wird das Grabfeld nach einem bestimmten Thema gestaltet und wenn vorgesehen die gärtnerischen Elemente ohne zusätzliche Pflegekosten für die Grabhaltenden von der Friedhofsgärtnerei gepflegt. Die Urne wird in der Erde beigesetzt. Am Beisetzungsplatz erfolgt die einheitlich

gestaltete und verpflichtende Namensnennung und es steht ein individueller Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck zur Verfügung. Vorgesehen sind neben den allgemeinen Urnenthemengräbern (Waldrand, Baumhain etc., bestehend) ein Buddhistisches Grabfeld (bestehend) und ein Grabfeld Mensch mit Tier (in Planung).

- Urnenischen (bestehend): In den Urnenischen wird die Urne in einer Nische in der Urnenwand beigesetzt. Die Nischen werden von einheitlichen Platten abgedeckt und können individuell beschriftet werden (individuelles Grabmal). Blumen und Grabschmuck zum Gedenken können bei den neueren Anlagen an dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Stellen niedergelegt werden.

Kindergräber:

Mit dem speziellen Grabfeld für Kinder bis 18 Jahre wird dem Bedürfnis nach einem eigenen Ort für die Trauer um verstorbene Kinder Raum gegeben. Das Grab kann im Rahmen der ausgesteckten (aber noch nicht vorbereiteten) Grabplätze frei gewählt werden. Es besteht eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche und ein individuelles Grabmal ist möglich. Das Grab ist verlängerbar. Kinder können selbstverständlich auch in anderen Grabkategorien beigesetzt werden (z.B. auf dem alevitischen Grabfeld). Für Kindergräber und für die Beisetzung von Kindern in Reihen- und Urnenthemengräbern werden keine Grabplatzgebühren erhoben.

Gemeinschaftsgräber:

Gemeinschaftsgräber kennzeichnen sich dadurch, dass der genaue Grabplatz nicht markiert ist. Es bestehen entsprechend keine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche, keine individuelle Ablagestelle für Blumen und Grabschmuck und kein individuelles Grabmal. Hingegen besteht ein gemeinschaftlicher Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck und auch eine Namensnennung ist teilweise möglich. Gemeinschaftsgräber sind nicht verlängerbar. Es bestehen folgende Gemeinschaftsgräber:

- Grabfeld für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder (bestehend): Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche totgeboren werden oder weniger als 500g wiegen, unterliegen nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht. Viele Eltern wünschen sich jedoch eine angemessene Bestattung für ihr Kind. Auf dem Grabfeld für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder können Urnen und kleine Särge bestattet werden. Die Vergabedauer ist auf 10 Jahre festgelegt. Im Bremgartenfriedhof wird zukünftig auf Wunsch eine Namensnennung möglich sein.
- Gemeinschaftsgrab Sarg (bestehend): Hier werden Särge in einem Wiesenfeld beigesetzt. Auf Wunsch ist eine Namensnennung möglich.
- Gemeinschaftsgrab Urne (bestehend): Bei der Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in der Urne in einem Rasenfeld beigesetzt. Auf Wunsch ist eine Namensnennung möglich.
- Gemeinschaftsgrab Aschengruft (bestehend): Die direkte Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab (Aschengruft) ist die anonymste Form der Beisetzung. Auf Wunsch ist eine Namensnennung möglich.

Schliesslich soll das bisher in der Friedhofverordnung verankerte Hundeverbot durch eine Leinpflicht ersetzt werden. Das Hundeverbot wird in der heutigen Zeit als unnötige Einschränkung betrachtet. Dies bedingt eine Anpassung der Hundeverordnung.

5.3 Gebührenreglement

Der Preisüberwacher hat 2022 eine Studie zu ausgewählten Friedhofgebühren in den Kantonshauptstädten durchgeführt.¹ Er stellte dabei fest, dass grosse Unterschiede zwischen den Kantonshauptstädten bestehen, die für Aussenstehende nicht nachvollziehbar seien. Er lud die Städte dazu ein, überdurchschnittlich hohe Gebühren zu senken und dabei gewisse von ihm definierte Schwellenwerte nicht zu überschreiten. Die Stadt Bern gehört gemäss der Übersicht zu den Städten mit eher hohen Friedhofsgebühren. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass für die Stadt Bern auch die Kosten für den obligatorischen Grabfeldunterhalt für 20 Jahre berücksichtigt wurden, was in anderen Städten nicht der Fall ist. Die vom Preisüberwacher definierten Schwellenwerte sind zudem tiefer als die tatsächlichen Selbstkosten. Stadtgrün Bern hat in der Folge die Gebühren überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Kostendeckungsprinzip eingehalten wird und die Gebühren nicht als überhöht zu betrachten sind.

Die Anpassungen im Gebührenreglement stellen denn auch weitgehend einen Nachvollzug der Änderungen im Friedhofsreglement dar (Anpassung Systematik und Gliederung). So müssen insbesondere neue Gebühren für die Reservation aufgenommen werden. Andere Gebühren können gestrichen werden, so der Zuschlag für das Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs. Neu ist zudem, dass alle Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren (bisher 14 Jahre) keine Grabplatzgebühren und keine Beisetzungsgebühren zahlen. Gesenkt wurde auch die Gebühr für die Urnenentnahme aus einer Nische, da die Entnahme aus der Nische weniger aufwändig ist als die Urnenausgrabung.

Die einzige Gebührenerhöhung betrifft die Beisetzungsgebühr für das Gemeinschaftsgrab Sarg. Der Aufwand für die Bestattung eines Sargs in einem Gemeinschaftsgrab ist gleich hoch, wie bei der Bestattung eines Sargs in ein Reihen- oder Themengrab, weshalb neu auch die gleichen Gebühren veranschlagt werden sollen. Zudem entfallen im Gegensatz zu einer Beisetzung einer Urne auf einem Gemeinschaftsgrab die Kosten für die Kremation. Pro Jahr erfolgen ungefähr 35 Erdbestattungen in ein entsprechendes Gemeinschaftsgrab. Bei Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern, bei welchen die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass bezahlt werden können, besteht gemäss Artikel 9ff. des Bestattungsreglements ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung sind in der Bestattungsverordnung im Detail definiert. Darin ist auch eine Erdbestattung in ein Gemeinschaftsgrab enthalten. Aktuell erfolgen bei dieser Grabart für rund 10 Verstorbene pro Jahr Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung.

Weiter wurde die Gebühr für die Namensnennung neu in die Grabplatzgebühren für die Urnenthemengräber integriert, da die Namensnennung bei diesen Gräbern verpflichtend ist. Eine Preiserhöhung findet dadurch nicht statt, die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr nach Ziffer 4.1.2.3.5 GebR plus Ziff 3.5bis Entgelteverordnung. Schliesslich wurde eine Präzisierung bezüglich der Gebühr für den Grabunterhalt der Kindergräber vorgenommen: Bisher wurde für den Unterhalt der Kindergräber die Gebühr für Reihengräber gemäss Ziff. 4.1.6.1 GebR erhoben, da Kindergräber früher als Reihengräber gestaltet waren. Neu werden Kindergräber als Wahlgräber gestaltet, weshalb die Gebühr in einer eigenen Ziffer festgehalten wird (Ziff. 4.1.5.3 nGebR). Die Höhe der Gebühr wird beibehalten.

¹ Abrufbar auf https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/friedhofgebuehren_der_kantonshauptstaedte.pdf.download.pdf/Friedhofgeb%C3%BChren_der_Kantonshauptst%C3%A4dte_d.pdf (aufgerufen am 07.01.2025).

Gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) hat bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen die zuständige Behörde den Preisüberwacher zuvor anzuhören. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Behörde hat diese Stellungnahme in ihrem Entscheid anzuführen und ihre allfällige Abweichung zu begründen.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Wie gesetzlich vorgesehen, wurde der eidgenössische Preisüberwacher zur Revision des Gebührenreglements angehört. In seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2025 beantragt er eine Senkung der Gebühren für das Reihengrab Sarg sowie für die Aufbahrung, da diese seine empfohlenen Schwellenwerte überschreiten.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag sorgfältig geprüft, hält jedoch an den bisherigen Gebühren fest. Die Gebührenkalkulation der Stadt Bern orientiert sich am Kostendeckungsprinzip. Die beanstandeten Gebühren für die Bestattung und die Aufbahrung bilden die effektiven, durch die städtischen Leistungen verursachten Kosten ab. Dies umfasst den Personal- und Sachaufwand für das Öffnen und Schliessen des Grabes, den Transport auf dem Friedhofsgelände sowie die Bereitstellung und den Unterhalt der Aufbahrungsräumlichkeiten.

Eine Senkung auf den vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Schwellenwert würde zu einer Unterdeckung führen, die durch die Allgemeinheit oder durch andere Gebühren quersubventioniert werden müsste, was dem Verursacherprinzip widerspräche. Aus diesen Gründen wird dem Antrag des Preisüberwachers nicht gefolgt und an den im Entwurf festgelegten Gebühren festgehalten. Zudem werden die Gebühren nur für eine Grabart und in Übereinstimmung mit bestehenden Gebühren für vergleichbare Grabarten nach oben angepasst. Alle anderen Gebühren bleiben bestehen oder werden gesenkt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des neuen FHR

Gliederung

Die Gliederung des neuen Friedhofreglements orientiert sich im Wesentlichen am bisherigen FHR sowie am Ablauf einer Urnenbeisetzung oder Sargbestattung.

Ingress

Die Rechtsgrundlage zum Erlass des Friedhofreglements findet sich in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des kantonalen Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1). Demnach sind die Gemeinden für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben und die Regelung des Bestattungs- und Friedhofwesens zuständig. Dies unter Vorbehalt der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung; BestV, BSG 811.811) sowie der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2). Das übergeordnete Recht legt nur die Eckwerte des Friedhofwesens fest. Im Übrigen verfügen die Gemeinden über einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Artikel 1 (Gegenstand und Zweck)

In Artikel 1 wird der Gegenstand und der Zweck des Friedhofreglements festgehalten. Materiell ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 1 FHR). Gemäss Absatz 1 ist Gegenstand des Reglements das Friedhofswesen in der Stadt Bern. Neu wird jedoch explizit festgehalten, dass das vorliegende Reglement nicht für den jüdischen Friedhof Bern gilt. Für Angehörige des Judentums besteht auf dem Jüdischen Friedhof Bern seit 1871 eine eigene Begräbnisstätte (vgl. Art. 10 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden [BSG 419.51]). Vorbehaltlich des übergeordneten Rechts kommen hier die Bestimmungen gemäss dem Bestattungs- und Friedhofsreglement der jüdischen Gemeinde Bern zur Anwendung (vgl. Ziff. 5 des Vertrags zwischen der Stadt Bern und der israelitischen Kultusgemeinde vom 1. Januar 1973).

Auf dem Areal des ehemaligen Alters- und Pflegeheims Kühlewil in Englisberg befindet sich ein weiterer Friedhof der Stadt Bern, für den Stadtgrün verantwortlich ist und z.B. die Grabbepflanzungen übernimmt. Auf diesem Friedhof finden jedoch keine neuen Bestattungen mehr statt.

Gemäss Absatz 2 bezweckt das Friedhofsreglement, in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für alle Verstorbenen eine Bestattung und Beisetzung unter Wahrung der Schicklichkeit und der Pietät sicherzustellen. Diese Vorgaben stellen zugleich die Leitlinien für den Vollzug dieses Reglements und der darauf basierenden Verordnungen dar.

In Absatz 3 erfolgt die Abgrenzung zur städtischen Bestattungsgesetzgebung (Reglement vom 27. Januar 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern [Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1] und Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Bern [Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11]). Die Bestattungsgesetzgebung regelt beispielsweise die unentgeltliche Bestattung (Art. 9 ff. BSR, vgl. bisheriger Verweis in Art. 10 Abs. 1 FHR).

Im bisherigen Artikel 1 Absatz 4 FHR wurde auf das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 verwiesen. Da dieses Dekret aufgehoben wurde, wurde der Verweis gestrichen.

Artikel 2 (Aufgaben)

Die Zuständigkeiten von Gemeinderat, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) und der Abteilung Stadtgrün Bern gemäss der bestehenden Regelung und gemäss Artikel 43 der Verordnung vom 20. Dezember 2023 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) sollen im Rahmen der Totalrevision der Friedhofgesetzgebung nicht geändert werden. Entsprechend dem legislatorischen Grundsatz, wonach der Gemeinderat für die Organisation der Stadtverwaltung zuständig ist (Art. 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]), soll im neuen Friedhofsreglement in Artikel 2 Absatz 1 lediglich festgehalten werden, welche Aufgaben das Friedhofswesen umfasst. Die konkrete Aufgabenzuweisung an Stadtgrün Bern soll auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat erfolgen.

Die Bestimmung nach Artikel 2 Absatz 2 nFHR, wonach die Stadt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Dritte beziehen kann, bestand in ähnlicher Form bereits im bisherigen Reglement (Art. 4 Abs. 3 FHR). So werden angeordnete Exhumationen in der Regel durch externe Spezialist*innen vorgenommen.

Artikel 3 (Grundsätze der Friedhofsordnung)

Artikel 3 nFHR fasst neu alle wichtigen Grundsätze der Friedhofsordnung gemäss den bisherigen Artikeln 2, 3 und 5 zusammen. Insbesondere wird festgehalten, dass die Friedhöfe als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich sind (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nFHR). Wie bisher gilt der allgemeine Grundsatz, dass Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten auf den Friedhöfen untersagt sind (Art. 3 Absatz 1 Satz 2 nFHR). Die konkreten Ordnungsvorschriften werden auf Verordnungsstufe festgehalten. Während am allgemeinen Fahrverbot (Art. 2 FHV) festgehalten werden soll, ist vorgesehen, das Hundeverbot (Art. 3 FHV) durch eine Leinenpflicht zu ersetzen.

Die Friedhöfe tragen dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen soweit möglich Rechnung (z.B. abhängig von den Platzverhältnissen) (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 nFHR). Bereits heute ist für Angehörige von fünf Religionen (Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus) eine bedürfnisgerechte Bestattung möglich (buddhistisches Grabfeld, muslimisches Grabfeld, hinduistischer Abdankungstempel «Kali und Bairavar»). Für Angehörige des Judentums besteht auf dem Jüdischen Friedhof Bern seit 1871 eine eigene Begräbnisstätte (vgl. Art. 10 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden). Anfang 2025 ist zudem ein alevitisches Grabfeld umgesetzt worden. Auch Menschen ohne Religionszugehörigkeit können auf allen drei Stadtberner Friedhöfen bestattet werden. Der Grundsatz, wonach die öffentliche Ordnung und die Totenruhe durch besondere Sitten und Gebräuche nicht gestört oder verletzt werden dürfen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 nFHR), wurde aus dem bisherigen Recht übernommen.

Schliesslich wird im Absatz 3 entsprechend der heutigen Regelung festgehalten, dass die Friedhöfe umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten sind. Die entsprechenden Ziele wurden im Biodiversitätskonzept definiert und auf Ebene der Richtpläne der städtischen Friedhöfe verbindlich verankert.

Artikel 4 (Grabkategorien)

Nach dem bisherigen Artikel 6 FHR ist der Friedhof in neun «Abteilungen» unterteilt. Die aktuell aufgelisteten Abteilungen entsprechen nicht mehr vollumfänglich den heutigen Gegebenheiten. So werden z.B. die Kindergräber heute nicht mehr als Reihengräber, sondern als Wahlgräber angelegt. Aus diesem Grund sollen im neuen Friedhofreglement nur noch die vier Hauptgrabkategorien festgehalten werden. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 des neuen Reglements sind dies: Reihengräber, Wahlgräber, Kindergräber und Gemeinschaftsgräber (siehe Übersicht in Kap. 5.1). Die Unterteilung auf Reglementstufe ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungen z.B. bezüglich Verlängerung oder Grabmälern sowie unterschiedlichen Gebühren wichtig. Bei Reihengräbern (Art. 4 Abs. 1 Bst. a nFHR) für Särge oder Urnen werden die Gräber in der Reihe nebeneinander angeordnet und in der Reihenfolge des Beisetzungstermins vergeben. Wahlgräber (Art. 4 Abs. 1 Bst. b nFHR) kennzeichnen sich dadurch, dass der Grabplatz in einem gewissen Rahmen frei gewählt werden kann. Dabei wird zwischen Wahlgräbern «vorbereitet» und Wahlgräber «freie Anordnung» unterschieden, je nachdem, ob der Grabplatz bereits vorbereitet (ausgehoben) ist oder nicht. Bei Gemeinschaftsgräbern (Art. 4 Abs. 1 Bst. d nFHR) ist der genaue Grabplatz nicht markiert.

Kindergräber (Art. 4 Abs. 1 Bst. c nFHR) sind für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr reserviert. Bisher waren Kindergräber nur für Kinder bis 14 Jahre vorgesehen. Zivilrechtlich ist die Kindheit aber erst mit Vollendung des 18. Altersjahrs abgeschlossen. Aus Sicht des Gemeinderats bestehen keine Gründe, von dieser Altersgrenze abzuweichen. Das kantonale

Recht schreibt für Kinder unter und über 12 Jahren unterschiedliche Mindesttiefen vor (Art. 6 der kantonalen Bestattungsverordnung). Dies kann jedoch auch innerhalb eines Grabfelds berücksichtigt werden. Eine Pflicht, Kinder über 12 Jahren in Erwachsenengräbern zu begraben, erachtet der Gemeinderat hingegen als nicht opportun. Auf Wunsch können Kinder jedoch auch in anderen Grabkategorien beigesetzt werden. In Reihengräbern oder Themengräbern zahlen sie wie in Kindergräbern keine Grabplatzgebühren.

Die konkret angebotenen Grabarten soll der Gemeinderat festlegen und besondere Grabfelder für religiöse und ethnische Minderheiten ausscheiden (Art. 4 Abs. 2 nFHR). Diese Kompetenzdelegation an den Gemeinderat erlaubt es, innert nützlicher Frist neue Grabarten realisieren zu können und inskünftig alle Grabarten sowie Grabfelder mit besonderen Vorschriften in einem Anhang zur Friedhofverordnung übersichtlich darzustellen. Für welche religiösen oder ethnischen Minderheiten ein spezielles Grabfeld ausgeschieden wird, entscheidet der Gemeinderat. Artikel 4 Absatz 2 verleiht keinen Anspruch auf ein spezielles Grabfeld für alle Minderheiten.

Entsprechend der heutigen Regelung soll der Gemeinderat auch in Zukunft durch Verordnung festlegen, ob und auf welchen Grabfeldern wie viele zusätzliche Urnen pro Grab beigesetzt werden können (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 nFHR). Anders als im bisherigen Artikel 6 Absatz 2 FHR festgehalten, ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung schon heute bei fast allen Grabarten möglich. Ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber, die Urnenthemengräber (mit Ausnahme der Tierurnen beim Grabfeld Mensch mit Tier) sowie die muslimischen und alevitischen Grabfelder bzw. die Diakonissengräber bei den Sargreihengräbern.

Neu soll auf einem städtischen Friedhof ein Grabfeld «Mensch mit Tier» geschaffen werden (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 nFHR). Dort soll inskünftig die Asche verstorbener Haustiere in einem bestehenden (Sarg- oder Urnen-)Grab beigesetzt werden können. Rechtlich wird die Beisetzung einer Urne mit Tierasche als sog. Grabbeigabe betrachtet und gilt nicht als eine eigenständige Beisetzung im Rechtssinne. Die Grabbeigabe ist nur eingeäschert zulässig. Tierkadaver von Haustieren bis zu einer gewissen Grösse können ausschliesslich auf dafür zugelassenen Tierfriedhöfen oder auf dem Privatgrundstück des Tierhalters erdbestattet werden.

Artikel 5 (Zuteilung und Reservation)

Bezüglich des Anspruchs auf ein Grab wird in Artikel 5 Absatz 1 nFHR auf das städtische Bestattungsreglement und die städtische Bestattungsverordnung verwiesen. Im Bestattungsreglement wird der Anspruch auf eine Grabstätte auf einem Friedhof in der Stadt Bern weiter gefasst als im bisherigen Artikel 10 FHR, wo auf den Wohnsitz abgestellt wird. Zudem verankert Artikel 4 Absatz 4 des Bestattungsreglements grundsätzlich auch ein Wahlrecht in Bezug auf den Bestattungsort bzw. Friedhof innerhalb der Stadt Bern, was zumindest teilweise mit einer Bestimmung in der aktuellen Friedhofsverordnung (Art. 13 Abs. 1 FHV) im Widerspruch steht. Gemäss Absatz 2 trägt die Friedhofverwaltung bei der Zuteilung der Gräber innerhalb des Friedhofs – wie heute schon – den Wünschen der verstorbenen Person, der Angehörigen und die religiösen und ethnischen Besonderheiten bestmöglich Rechnung. Absatz 3 weist schliesslich darauf hin, dass Gräber nicht vorreserviert werden können, sondern die Zuteilung grundsätzlich erst nach dem Tod durch die Stadt Bern erfolgt. Der Gemeinderat kann allerdings Ausnahmen für bestimmte Grabarten vorsehen. Geplant ist, dass neu Familien- und Verbundenheitsgräber gegen eine entsprechende Gebühr vorreserviert werden können.

Artikel 6 (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

In Artikel 6 wird neu festgehalten, dass die Stadt für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung zuständig ist (Art. 6 Abs. 1 nFHR). Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt (Art. 6 Abs. 3 nFHR). So sollen etwa die genauen Zuständigkeiten, das Sargmass sowie die Vorschriften bezüglich der Beschaffenheit von Särgen und Urnen auf Verordnungsstufe definiert werden. In diesem Zusammenhang relevant ist etwa, dass die heutige Praxis, wonach auch Zinksärge bestattet werden können (insbesondere nach einer Überführung der verstorbenen Person aus dem Ausland) mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar ist. In solchen Fällen ist deshalb inskünftig eine Umbettung vorgesehen.

Die Organisation der Trauerfeier oder von anderen religiösen Zeremonien und Ritualen ist Sache der Angehörigen oder deren Beauftragten (z.B. Bestattungsunternehmen, Kirche) (Art. 6 Abs. 2 nFHR).

Artikel 7 (Grabbeepflanzung)

Die bisherige Regelung in Artikel 7 FHR betreffend die Bepflanzung und Gestaltung der Gräber sowie deren Unterhalt wird inhaltlich weitgehend übernommen. Zwecks besserer Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber inskünftig jedoch in zwei separaten Bestimmungen geregelt (Art. 7 und 8 nFHR). Artikel 7 nFHR betrifft die Grabbeepflanzung und -gestaltung.

Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch Stadtgrün nur mit einem Pflanzrand (Rasen, Steinplatten) zur Begrenzung der Grabfläche versehen. Die weitergehende Bepflanzung und Gestaltung fallen in die Zuständigkeit der Angehörigen (Art. 7 Abs. 1 nFHR). Diese können die Bepflanzung entweder selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen (z.B. durch eine Gärtnerei) oder diese Aufgabe gegen Verrechnung der Kosten (Pauschale) an die Stadt übertragen (Art. 7 Abs. 2 nFHR). Welche Gräber über eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche verfügen, wie gross diese ist und welche Vorgaben in Bezug auf die Bepflanzung und Gestaltung einzuhalten sind, legt der Gemeinderat durch Verordnung fest (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 nFHR). Aktuell verfügen Reihengräber (mit Ausnahme der Diakonissengräber), Wahlgräber in freier Anordnung (Urnenhaingräber, Familien- und Verbundenheitsgräber) und Kindergräber über eine solche individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche. Daran soll auch künftig festgehalten werden.

In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass Gräber ohne individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche durch die Stadt bepflanzt oder begrünt werden. Blumen und Grabschmuck können – gemäss bisherigen Praxis – an einer dafür vorgesehenen individuellen Ablagestelle niedergelegt werden. Bei den Gemeinschaftsgräbern können Blumen und Grabschmuck an einem gemeinschaftlichen Ablageplatz niedergelegt werden. Diese Andachtsorte werden von Stadtgrün Bern unterhalten.

Artikel 8 (Unterhalt)

Wie bereits heute besteht auch künftig keine Grabunterhaltungspflicht der Angehörigen. Stadtgrün Bern ist grundsätzlich für den Unterhalt der Gräber – auch derjenigen mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche –, der Urnennischen und der Grabanlage zuständig. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Grabunterhaltsgebühren werden im Gebührenreglement für die unterschiedlichen Grabkategorien festgelegt.

Artikel 9 (Grabmal und Namensnennung)

Das Setzen eines individuellen Grabmals ist insbesondere bei Reihengräbern und Wahlgräbern in freier Anordnung üblich. Im revidierten nFHR sollen die Grabkategorien, bei welchen ein individuelles Grabmal errichtet werden kann, ausdrücklich genannt werden. Es sind dies: Reihengräber, Kindergräber und Wahlgräber in freier Anordnung (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 nFHR). Der Gemeinderat wird ermächtigt, individuelle Grabmale auch für andere Grabarten oder Grabfelder zuzulassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 nFHR).

Die Ausgestaltung der Grabmäler und das Bewilligungsverfahren soll der Gemeinderat – wie bisher – in der Verordnung vom 21. Juni 2000 über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern (Grabmalverordnung; GMV; SSSB 556.52) regeln (Art. 9 Abs. 2 nFHR).

Absatz 3 übernimmt schliesslich die Regelung gemäss Artikel 14 des geltenden FHR, wonach widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler auf Kosten der pflichtigen Person beseitigt oder wiederhergestellt werden, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde. Neu wird ergänzt, dass die Wiederherstellung von Amtes wegen erfolgt, wenn keine Angehörigen bekannt sind.

Schliesslich wird neu auf Reglementsstufe festgehalten, dass die Stadt gegen Verrechnung der Kosten eine andere Form der Namensnennung (z.B. Inschrift auf Metall) anbieten kann (Art. 9 Abs. 4 nFHR). Die entsprechenden Kosten werden im Gebührenreglement geregelt.

Artikel 10 (Mindestgrabesruh und Vergabedauer)

In der Praxis kommt es immer wieder zu Missverständnissen rund um den bisher in Artikel 11 verwendeten Begriff der «Ruhedauer» sowie dem Begriff «Grabesruh». Der Begriff Ruhedauer meint eigentlich die tatsächliche Benützungsdauer oder Vergabedauer eines Grabes, wird aber im allgemeinen Sprachgebrauch oft als Synonym für die gesetzliche Mindestgrabesruh gemäss Artikel 6 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung verwendet. Die Benützungsdauer oder Vergabedauer eines Grabes kann jedoch länger sein als die gesetzliche Mindestgrabesruh. In der revidierten Friedhofgesetzgebung wird deshalb einheitlich von «Mindestgrabesruh» (minimale Ruhedauer gemäss übergeordnetem Recht) und «Vergabedauer» (effektive Nutzungsdauer eines Grabes) gesprochen.

Die ordentliche Vergabedauer beträgt gemäss Artikel 10 Absatz 1 nFHR 20 Jahre (angelehnt an die gesetzliche Mindestgrabesruh für Erdbestattungen). Familien- und Verbundenheitsgräber können neu für 20 oder für 40 Jahre vergeben werden (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 nFHR). Bisher konnten diese Gräber nur für 40 Jahre vergeben werden. Zudem wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, für weitere Grabarten oder Grabfelder eine längere oder kürzere Vergabedauer festlegen (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 nFHR). Gemäss der aktuellen Praxis soll auf Verordnungsstufe für Gräber für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder eine Vergabedauer von 10 Jahren festgelegt werden. Die Mindestgrabesruh und Vergabedauer werden durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert (Art. 10 Abs. 3 nFHR).

Bislang können nur Familiengräber und «entsprechende Grabstätten in der besonderen Abteilung» verlängert werden (Art. 11 Abs. 2 FHR sowie Ziffer 4.1.2.3.1 GebR). Inskünftig soll die Vergabedauer grundsätzlich bei allen Grabarten mit Ausnahme der Reihen- und Gemeinschaftsgräber verlängert werden können, soweit die Friedhofsplanung und die Platzverhältnisse dies zulassen (Art. 10 Abs. 4 nFHR). Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Vergabedauer besteht nicht. Nicht verlängert werden können wie bisher Reihengräber und

Gemeinschaftsgräber (Art. 10 Abs. 5 nFHR). Reihengräber können jedoch bei jährlicher Weiterentrichtung der entsprechenden Gebühr bis zur formellen Aufhebung weitergeführt werden. Die definitive Aufhebung erfolgt erst, wenn die Vergabedauer für alle Gräber der Reihe oder des Grabfeldes abgelaufen ist.

Artikel 11 (Grabaufhebung)

Die Grabaufhebungen erfolgen – ausser bei den Reihengräbern – in der Praxis nicht zwingend «abteilungs- oder abschnittsweise», wie es Artikel 12 Absatz 1 FHR aktuell festhält. In vielen Fällen – insbesondere bei den Haingräbern und Themengräbern – können sie auch individuell aufgehoben werden. Die neue Regelung in Artikel 11 Absatz 1 nFHR lässt Raum für beide Varianten. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern (auf www.epublikation.ch) und gegebenenfalls auch vor Ort (Hinweistafel auf dem Grabfeld) bekannt gemacht. Die Angehörigen bzw. die Grabhaltenden werden – soweit ihre Kontaktdaten bekannt sind – persönlich über die geplante Grabaufhebung und allfällige Alternativen informiert. Das dazu erforderliche Zugriffsrecht auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform wird neu in Artikel 15 nFHR geregelt.

Gemäss Absatz 2 werden bei Grabaufhebungen wie bisher lediglich das Grabmal und die Bepflanzungsfläche geräumt. Die sterblichen Überreste inkl. der Urnen und Särge werden grundsätzlich in der Erde belassen, so dass die Totenruhe auch nach der Grabaufhebung unangestastet bleibt. Dies wird – um Missverständnisse zu vermeiden – neu ausdrücklich festgehalten. Die Asche von nicht abgeholten Urnen aus aufgehobenen Urnennischen wird praxisgemäss an einem würdigen, der Öffentlichkeit nicht näher benannten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

Artikel 12 (Zuständigkeiten)

Diese Bestimmung legt die bestehenden Zuständigkeiten des Gemeinderats ausdrücklich im FHR fest und ermächtigt diesen, Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu erlassen (Friedhof- und Grabmalverordnung) sowie in der Entgelteverordnung die Tarife für die nicht hoheitlichen Leistungen festzulegen (Pauschale für Benützung der Kapelle, Pflanzauftrag, etc.).

Artikel 13 (Gebühren)

Wie bis anhin richtet sich die Gebührenerhebung im Friedhofswesen nach dem städtischen Gebührenreglement (Anhang V, Ziffer 4.1). Darauf verweist Absatz 1. Die vorliegenden Änderungen der Friedhofsgesetzgebung werden im Gebührenreglement soweit erforderlich nachvollzogen und zeitgleich dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet. Da das teilrevidierte Gebührenreglement zusammen mit dem neuen Friedhofsreglement in Kraft gesetzt werden soll, sind Übergangsbestimmungen betreffend die Gebühren nicht erforderlich. Eine Gebührenerhöhung im Friedhofswesen ist mit einer Ausnahme nicht vorgesehen (siehe Kap. 5.2 und 7).

Absatz 2 listet diejenigen Fälle auf, bei den Gebühren anteilmässig geschuldet sind.

Die Friedhofsgebühren werden praxisgemäss im Voraus bezahlt. Deshalb hält Artikel 13 Absatz 3 nFHR neu ausdrücklich fest, dass kein Rückerstattungsanspruch besteht, wenn nachträglich auf die Ausübung eines Rechts verzichtet wird oder ein Grab von Amtes wegen aufgehoben wird. Zu denken ist beispielsweise an den nachträglichen Verzicht auf die verlängerte Vergabedauer oder an die Aufhebung eines verwahrlosten Grabes. Stellt die Nichtrückertung bereits bezahlter Gebühren eine unverhältnismässige Härte dar, kann darauf verzichtet

werden. Zuständig für den Entscheid sind bis 5000 Franken die Direktionen, darüber der Gemeinderat oder der Stadtrat (Art. 22 Abs. 2 GebR sinngemäss).

Die Verwendung bzw. die Entnahme der im Voraus bezahlten Entgelte für die Grabbepflanzung sowie der im Voraus bezahlten Gebühren für den Grab- und Grabfeldunterhalt aus der Spezialfinanzierung «Grabbepflanzung und -unterhalt» richtet sich auch in Zukunft nach dem Reglement vom 21. August 2008 über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und – unterhalt (Grabspezialfinanzierungsreglement; GSR; SSSB 556.53).

Artikel 14 (Haftungsausschluss)

Die Bestimmung zum Haftungsausschluss wird aus dem geltenden Recht übernommen (bisher Art. 15 FHR). Demgemäss ist die Stadt Bern nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Artikel 15 (Zugriff auf Gemeinderegistersysteme-Plattform)

Neu soll im Friedhofreglement eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden für den Zugriff der Friedhofsverwaltung auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES). Die Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Daten der Gemeinderegistersysteme-Plattform angewiesen, namentlich zur Ermittlung der Kontaktangaben von Grabhaltenden oder weiteren Angehörigen der verstorbenen Person (z.B. zwecks Zustellung wichtiger Informationen, Mahnungen betreffend die Grabbepflanzung oder bei Grabaufhebungen). Besonderes schützenswerte Personendaten sind nicht betroffen. Bereits heute besteht im Rahmen der Applikation mpsFIM eine Schnittstelle zur Einwohnerkontrolllösung innosolv. Dies reicht aber nicht aus, da häufig Umzüge über die Stadtgrenze hinaus erfolgen und die Feststellung der neuen Adresse über die Gemeindeverwaltungen ausserordentlich viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Möglichkeit, mittels GERES-Zugriff kantonsweit Adressen abgleichen zu können, ist weit ressourcenschonender als einzelfallweise Adressabklärungen bei Einwohnerdiensten im ganzen Kanton per Mail und Telefon. In diesem Zusammenhang müssen auch die Berechtigungsregeln der Stadt Bern für die GERES-Plattform gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 2. Februar über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen in der Stadt Bern (PDS V; SSSB 152.051) angepasst werden.

Artikel 16 (Rechtsmittel)

Die Rechtsmittel (verwaltungsinternes und verwaltungsexternes Beschwerdeverfahren) wurden an das geltende Recht und die geltende Zuständigkeitsordnung gemäss städtischer Organisationsverordnung angepasst. Materiell ergeben sich keine Änderungen.

Artikel 17 (Strafbestimmungen)

Das neue FHR enthält keine Verhaltensweisen mehr, welche unter Strafe gestellt werden sollen. Diese sollen aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung auf Stufe Verordnung geregelt werden. Artikel 17 Absatz 1 ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass entsprechender Bestimmungen.

Artikel 18 (Inkrafttreten und Übergangsrecht)

Das totalrevidierte Friedhofreglement soll gemeinsam mit der totalrevidierten Verordnung und den geänderten Bestimmungen im Gebührenreglement in Kraft treten. Es erscheint daher gerechtfertigt, das Inkrafttreten an den Gemeinderat zu delegieren (Art. 18 Abs. 1 nFHR).

Das neue Reglement findet auch auf bestehende Gräber Anwendung. So kann zum Beispiel die Vergabedauer auch bei bestehenden Gräbern verlängert werden. Dies wird, wie üblich, in einem neuen bzw. ergänzten Vertrag festgehalten. Die Rückforderung bereits bezahlter Gebühren auf Basis des neuen Rechts ist hingegen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kürzungen der Vertragsdauer bei bereits abgeschlossenen Verträgen.

Artikel 19 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Infolge Totalrevision des Friedhofreglements muss der bisherige Erlass formell aufgehoben werden.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des GebR

Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren) des Gebührenreglements soll neu wie folgt gegliedert werden:

4.1.1 Grabverwaltungsgebühren

4.1.2 Grabplatzgebühren

4.1.3 Reservationsgebühren

4.1.4 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

4.1.5 Gebühren Grabunterhalt

4.1.6 Gebühren Entnahme sterblicher Überreste

4.1.7 Gebühren Namensnennung Gemeinschaftsgrab

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert. Für Details wird auf die beiliegende Synopse verwiesen. Steht in der Synopse unter «Erläuterungen» kein Kommentar, findet die Gebühr eine genaue Entsprechung im bisherigen Reglement.

Allgemein

Bisher wird bei den Gebühren zwischen «Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bern» und «Auswärtigen» unterschieden. Neu wird gemäss der aktuellen Praxis festgelegt, dass Einwohnende im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Bestattungsreglements definiert werden. Alle anderen Personen zahlen die höheren Gebühren.

Grabverwaltungsgebühren

Die Grabverwaltungsgebühren sind wie bisher in Ziffer 4.1.1 festgehalten. Sie wurden nicht angepasst.

Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren sind wie bisher in Ziffer 4.1.2 festgehalten. Die neue Struktur folgt den Grabkategorien gemäss Artikel 4 Absatz 1 nFHR. Da die Vergabedauer neu gemäss Artikel 10 Absatz 4 nFHR verlängert werden kann, wird zu Beginn festgehalten, dass bei Verlängerung der Vergabedauer die Gebühren anteilmässig (pro rata) geschuldet sind. Dies gilt auch

gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b nFHR. Materiell wurden zudem folgende Änderungen vorgenommen:

- Ziffer 4.1.2.2.1.2: Bei den Familien- und Verbundenheitsgräbern wird die Gebühr neu pro Grabstelle angegeben. Neben Einzel- und Doppelgräbern sind bei dieser Grabart auch weitere Grabstellen möglich. Zudem wird neu die Gebühr für die Vergabe von 20 und 40 Jahren (Art. 10 Abs. 2 nFHR) genannt.
- Ziffer 4.1.2.2.2.1: Bei den Urnenthemengräbern wurde neu die Gebühr für die Namensnennung in die Grabplatzgebühr integriert, da die Namensnennung bei dieser Grabart verpflichtend ist. Eine Preiserhöhung findet dadurch nicht statt, die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr nach Ziffer 4.1.2.3.5 GebR plus Anhang 5 Ziff 3.5bis Entgelteverordnung.
- Ziffer 4.1.2.3.1: Bei den Kindergräbern wird präzisiert, dass die Grabplatzgebühr für Kinder bis 18 Jahre (bisher 14 Jahre) in Kindergräbern sowie in allen Reihengräbern und allen Urnenthemengräbern 0 Franken beträgt. In den übrigen Grabarten (Urnenhaingräber, Familien- und Verbundenheitsgräber und Urnennischen) zahlen Kinder hingegen wie bisher die übliche Grabplatzgebühr.

Reservationsgebühren

Bisher war es nicht möglich, einen Grabplatz zu reservieren. Neu soll dies bei Familien- und Verbundenheitsgräbern möglich sein (Art. 7 Abs. 4 nFHV), was die Einführung einer entsprechenden Gebühr erfordert. Mit der Gebühr werden das Freihalten eines Grabplatzes sowie die administrativen Aufwendungen (jährliche Rechnungsstellung etc.) abgegolten.

Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren sind bisher in Ziffer 4.1.3 festgelegt (neu Ziff. 4.1.4). Auch hier werden die neuen Begrifflichkeiten gemäss Artikel 4 Absatz 1 nFHR übernommen. Inhaltlich gibt es zudem folgende Anpassungen:

- Ziffer 4.1.4.1.2: Die Gebühr für die Bestattung eines Sargs in ein Gemeinschaftsgrab wurde erhöht. Sie betrug bisher für Einwohnende 0 Franken für Andere 1200 Franken (Ziff. 4.1.3.2.4). Der Aufwand für die Bestattung eines Sargs in ein Gemeinschaftsgrab ist aber gleich hoch wie bei der Bestattung in ein Reihen- oder Wahlgrab. Entsprechend beträgt die Gebühr neu für Einwohnende 1000 Franken für Andere 1200 Franken.
- Ziffer 4.1.4.2: Die Gebühr für die Beisetzung einer Tierurne ist die gleiche wie die Gebühr für die Beisetzung einer Menschenurne, was in Ziff. 4.1.4.2 präzisiert wird.
- Ziffer 4.1.4.3: Bestattung und Beisetzung von Kindern sind neu bis 18 Jahre unentgeltlich (bisher 14 Jahre).

Gebühren Grabunterhalt

Die Grabunterhaltsgebühren sind bisher in Ziffer 4.1.4 (neu Ziff. 4.1.5) festgehalten. Die neue Struktur entspricht Artikel 4 Absatz 1 nFHR. Materiell wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ziffer 4.1.5.2.1.2: Bei den Familien- und Verbundenheitsgräbern wird die Gebühr pro Grabstelle angegeben. Neben Einzel- und Doppelgräbern sind bei dieser Grabart auch weitere Grabstellen möglich. Zudem wird die Gebühr für die Vergabe von 20 und 40 Jahren (Art. 10 Abs. 2 nFHR) genannt.

- Ziffer 4.1.5.3: Bisher wurde für den Unterhalt der Kindergräber die Gebühr für Reihengräber gemäss Ziff. 4.1.6.1 GebR erhoben, da Kindergräber früher als Reihengräber gestaltet waren. Neu werden Kindergräber als Wahlgräber gestaltet, weshalb die Gebühr in einer eigenen Ziffer festgehalten wird. Die Höhe der Gebühr bleibt unverändert.

Gebühren Entnahme sterblicher Überreste

Die Gebühren für die Entnahme sterblicher Überreste werden neu unter Ziffer 4.1.6 aufgelistet (bisher Ziff. 4.1.5.1, 4.1.5.2, 4.1.5.3 und 4.1.5.4). Inhaltlich neu ist nur, dass die Gebühr für die Urnenentnahme aus der Nische tiefer angesetzt wird, weil der Aufwand dafür geringer ist (Ziff. 4.1.6.2).

Gebühren Namensnennung

Bisher gibt es ein Entgelt für die Namensnennung bei Urnenthemengräbern in der Entgelteverordnung (Anhang 5 Ziff. 3.5.1 bis 3.5.5 EV). Da die Namensnennung bei den Urnenthemengräbern verpflichtend ist, wird diese Gebühr neu in die Grabplatzgebühr integriert und in der Entgelteverordnung gestrichen. Die Namensnennung bei den Gemeinschaftsgräbern ist hingegen freiwillig, weshalb sie neu separat im Gebührenreglement aufgelistet wird. Für die Regelung im Gebührenreglement (und nicht in der Entgelteverordnung) spricht, dass bei einem Entscheid für die Namensnennung zwingend die Dienstleistung von Stadtgrün in Anspruch genommen werden muss. Die konkrete Gebühr hängt von dem auf dem jeweiligen Friedhof verwendeten Material ab. Bei Messingstäben beträgt die Gebühr normalerweise 300 Franken, bei Metallplatten 150 Franken.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der Totalrevision der Friedhofgesetzgebung sind weder grössere Mehrausgaben noch Mindereinnahmen verbunden. Mindereinnahmen sind aufgrund der Neudefinition der Altersgrenze bei Kindern sowie der Senkung der Gebühr für die Entnahme von Urnen aus Urnennischen zu erwarten. Diese sind jedoch vernachlässigbar. Mehreinnahmen entstehen hingegen durch die Erhöhung der Bestattungsgebühr für das Gemeinschaftsgrab Sarg sowie durch die Einführung der neuen Reservationsgebühr. Diese dürften im niedrigen fünfstelligen Bereich liegen.

9. Vernehmlassung

Zur Revision des Friedhofsreglements, des Gebührenreglements und der Friedhofsverordnung ist eine öffentliche Vernehmlassung bei den politischen Parteien sowie Schlüsselakteuren des Friedhofswesens (Kirchen, Bestattungsunternehmen) durchgeführt worden. Von den politischen Parteien liessen sich SP Stadt Bern, SVP Stadt Bern, GLP Stadt Bern, EVP Stadt Bern und Tier im Fokus (TIF) vernehmen. Zudem haben der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, das Institut für praktische Theologie der Universität Bern, die reformierte Kirchgemeinde Bümpliz, die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die katholische Kirche Bern West, der Pfarrverein der Stadt Bern, die Bernische Genossenschaft für Feuerbestattung sowie das Bestattungsunternehmen aurora eine Stellungnahme zur geplanten Totalrevision der Friedhofgesetzgebung eingereicht.

Die insgesamt 13 Stellungnahmen zeigen ein klares und grundsätzlich sehr positives Bild. Die Stossrichtung der Revision wird breit mitgetragen und als notwendige und zeitgemässe Modernisierung begrüsst. Alle Teilnehmenden unterstützen die Revision im Grundsatz. Besonders gelobt werden die Anpassungen an die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse. Das theologische Institut der Universität Bern bezeichnet die Vorlage als "progressives Reglement", das als "Leuchtturm" wahrgenommen werde. Auch die kirchlichen Organisationen und die politischen Parteien begrüssen die Flexibilisierung bei den Bestattungsarten, die Berücksichtigung religiöser Vielfalt und die ökologischen Grundsätze.

Auch die Einführung einer gemeinsamen Bestattungsmöglichkeit für Menschen und ihre Haustiere wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und als zeitgemässe und wichtige Neuerung gewürdigt. Die Neuregelung wird als positive Anpassung an die gesellschaftliche Realität, in der Haustiere eine zentrale Rolle im Leben vieler Menschen einnehmen, hervorgehoben. Unterschiedliche Haltungen bestehen hingegen zur konkreten Ausgestaltung: Während einzelne Stimmen eine generelle Zulassung von Tierurnen in allen Grabarten anregten, forderten andere eine zurückhaltendere Ausgestaltung (beispielsweise Beschränkung auf domestizierte Haustiere). Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sprach sich für die vom Gemeinderat vorgeschlagene, zurückhaltende Lösung aus, deshalb soll an dieser Variante festgehalten werden. Die Einführung eines speziell für die Bestattung von Menschen mit ihren Haustieren vorgesehenen Grabfelds stellt einen ausgewogenen und verantwortungsvollen Schritt dar. Dieses Vorgehen trägt dem Wunsch nach neuen Bestattungsformen Rechnung, respektiert aber auch das Bedürfnis nach einer klaren Regelung und ermöglicht es der Verwaltung, Erfahrungen mit dem neuen Angebot zu sammeln. Den Bedenken bezüglich der Hygiene- und Qualitätsstandards wird vollumfänglich Rechnung getragen, die Beisetzung von Tieren erfolgt ausschliesslich in Form von Asche in Urnen, was hygienisch unbedenklich ist.

Die Forderung von TIF nach einer Regelung, wonach Tiere, die gezielt für eine gemeinsame Bestattung getötet wurden, von einer Beisetzung ausgeschlossen sind, lehnt der Gemeinderat ab. Eine solche Bestimmung hätte rein deklaratorischen Charakter, da die Stadt dies nicht überprüfen kann. Auch der Vorschlag von TIF, wonach der rechtliche Status von Tieren zu präzisieren sei, zielt auf komplexe ethische und übergeordnete rechtliche Fragen ab, deren Regelung den Rahmen eines kommunalen Friedhofreglements übersteigt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die vorliegende Lösung einen pragmatischen und würdigen Rahmen schafft, der dem ursprünglichen politischen Auftrag entspricht und den in der Vernehmlassung geäusserten, unterschiedlichen Haltungen bestmöglich Rechnung trägt.

Im Zusammenhang mit der im Reglement vorgesehenen Aufführung der Kompetenzen des Gemeinderats (Art. 12) wurde von SVP und SP in Frage gestellt, dass die Kompetenz zur Aufhebung von Friedhöfen beim Gemeinderat liegen soll. Allerdings entstand aus den Erläuterungen in der Synopse womöglich der Eindruck, dass die Zuständigkeiten dafür bisher nicht geregelt sind oder neu dem Gemeinderat zugewiesen werden sollen, was nicht zutrifft. Aufgrund der geltenden Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung – gemeint ist der Stadtrat als rechtsetzende und der Gemeinderat als vollziehende Behörde – ist der Gemeinderat schon heute dafür zuständig, dass die Friedhöfe ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Dazu gehört auch die Kompetenz, Friedhöfe weiterentwickeln oder nötigenfalls schliessen zu können. Aus Sicht des Gemeinderats ist es folgerichtig, die geltenden Zuständigkeiten auch im Friedhofreglement festzuhalten. Der Gemeinderat möchte deshalb an Artikel 12 festhalten. Es steht für die Gemeinderat aber ausser Frage, dass eine allfällige Schliessung eines Friedhofs auch künftig nur unter Berücksichtigung einer breiten politischen Diskussion und unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung erfolgen kann.

Die Fach- und Aufsichtsstelle wurde separat begrüsst und ihre Rückmeldungen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

10. Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Mit ihrem wertvollen Baumbestand und den grossen Grünräumen dienen Friedhöfe Mensch und Tier als grüne Oasen innerhalb des dicht besiedelten Raums. Die drei Stadtberner Friedhöfe erstrecken sich über eine Fläche von rund 38 Hektaren. Ihr positiver Effekt auf das Stadtklima ist entscheidend. Mit der Totalrevision der Friedhofgesetzgebung ändert sich nichts daran und die Vorlage ist deshalb mit den Zielen gemäss Reglement über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) vereinbar.

11. Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Ziel ist es, das revidierte Friedhofsreglement und das revidierte Gebührenreglement gleichzeitig mit der revidierten Friedhofverordnung, der revidierten Entgelteverordnung, der revidierten Bestattungsverordnung, der revidierten Hundeverordnung sowie der revidierten Verordnung vom 2. Februar über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen in der Stadt Bern in Kraft zu setzen. Angestrebt wird eine Inkraftsetzung auf den 1. August 2026.

12. Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 (Totalrevision Friedhofreglement) und 3 (Teilrevision von Anhang V des Gebührenreglements) unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 Buchstabe a GO i.V.m. Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5); Totalrevision und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren), Teilrevision.
2. Er beschliesst das totalrevidierte Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5) gemäss Beilage.
3. Er beschliesst, Anhang V, Ziffer 4.1 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR; SSSB 154.11; Friedhof- und Bestattungsgebühren) gemäss Beilage zu ändern.
4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. November 2025

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Totalrevidiertes FHR (Neuerlass)
- Teilrevidiertes GebR (Änderungserlass)
- Synopsis FHR und GebR